

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Dr. Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti)  
und Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten)

betreffend Job-sharing für Mitglieder des Regierungsrates

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 ist wie folgt zu ändern:

- Art. 37<sup>bis</sup> (neu) Das Amt eines Regierungsrates kann durch zwei Personen besetzt werden, welche sich in das Amt teilen wollen.
- Art. 37<sup>ter</sup> (neu) Werden bei Erneuerungs- oder Ersatzwahlen für den Regierungsrat zwei Kandidierende vorgeschlagen, welche sich in das Amt teilen wollen, gelten für die Bestimmungen über die Wahl folgende Besonderheiten:
  1. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
  2. Wird bei Wahlvorschlägen zur Doppelbesetzung eines Amtes nur der Name einer der beiden gemeinsam kandidierenden Personen aufgeführt, ist die Stimme ungültig.
- Art. 37<sup>quater</sup> (neu) Tritt während der Amtsdauer bei einem Amt, in das sich zwei Personen teilen, eine Teilvakanz ein, ist eine Ersatzwahl für das volle Amt durchzuführen.
- Art. 37<sup>quinquies</sup> (neu) Personen, die sich in das Amt teilen, regeln die Erfüllung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen. Sie verständigen sich über den Beitrag, der je von ihnen bei der Ausübung des Amtes geleistet wird.
- Art. 38<sup>bis</sup> (neu) Mitglieder des Regierungsrates, welche sich in das Amt teilen, nehmen an den Sitzungen mit halber Stimme teil. Bekleiden sie das Amt des Präsidenten, übernimmt eine der beiden Personen das Tagespräsidium.

Dr. Marie-Therese Büsser-Beer  
Silvia Kamm

Begründung:

Im Kanton Zürich wurden in den letzten Jahren für verschiedene Ämter und Funktionen Möglichkeiten zur Schaffung von Doppelbesetzungen (Job-sharing) und Teilämtern diskutiert und teilweise bereits in neue gesetzliche Normen umgesetzt. Die dabei genannten Vorteile wie Nutzen der Lebens- und Berufserfahrung von zwei Persönlichkeiten, Vermeidung von Vereinsamung im Amt und Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Familienpflichten und beruflicher Karriere gelten auch für den Regierungsrat.

Politische Führungskräfte werden in der heutigen Zeit sehr stark gefordert: Das zeit- und kräfteaubende Amt eines Mitgliedes des Regierungsrates ist kaum mehr vereinbar mit Familienpflichten. Damit ist eine wichtige und grosse Kategorie von Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr im Regierungsrat vertreten, all jene Frauen und Männer nämlich, die Berufs- und Familienpflichten unter einen Hut bringen möchten. Es ist stossend, dass ein Regierungsmandat nur noch von Personen ausgeübt werden kann, deren Kinder bereits erwachsen sind oder die keine Kinder haben.

Die komplexen Probleme unserer Zeit bedingen eine ganzheitliche Sicht der Dinge, und es braucht kreative, neue Ideen, um sie zu lösen. Die hohe zeitliche Belastung unserer Regierungsmitglieder lässt aber kaum Zeit für Ruhe, Erholung und Privatleben. Im täglichen Stress kann aber Kreativität nur schwer entstehen. Für unsere Regierungsmitglieder wird es immer unmöglicher, wichtige Vordenkerarbeit zu leisten. Ueberlastete und ausgepumpte

Regierungsmitglieder können dem Volk nicht mehr in der geforderten Weise dienen und sind deshalb nicht im Interesse des Volkes.